

## Erklärungen zum nachfolgenden Blick-Artikel von Rives Publiques

Liebe Leserinnen und Leser, bitte beachten Sie auf unserer Website [www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch) unter der Rubrik «AKTIONEN» unsere EINSPRACHE - MEDIENMITTEILUNG vom 20./23.09.2023 betreffend das Baugesuch von Roger Federer für ein Bootshaus samt Steg auf öffentlichem Ufer- und Seegrund und dies entgegen dem vom Bundesrat am 15. Januar 2003 bewilligten Richtplan für diese Uferzone. Darin heisst es:

*«Die Erstellung eines Seeuferweges ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach ist mittelfristig zu verwirklichen», d.h. bis 01.2008.*

Seither sind mehr als 15 Jahre vergangen, ohne dass etwas geschehen ist, weil es der Gemeindebehörde an politischem Willen und Mut fehlt den vom Richtplan betroffenen vermutlich «Einfluss-reichsten» Steuerzahler des Kantons SG, den Uferweg auf dem öffentlichen Grund vor ihrem Privat-Grundstück zu verwirklichen. Dies trotz ihrem Versprechen bei Amtsantritt, die gültigen Gesetze zu respektieren und im Interesse der Allgemeinheit zu handeln. Richtpläne des Bundes sind auf dem ganzen Kantonsgebiet verbindlich, also auch für alle Gemeinden.

Gemäss Art. 664 des ZGB Abs. 3) *«stellt das kantonale Recht über den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen wie ... Gewässer und Flussbett die erforderlichen Bestimmungen auf»*. Der Kanton kann somit seinen Ungehorsam und seine Schuld nicht auf eine Gemeinde abschieben.

Unseres Erachtens handelt es sich auch hier um einen «uferlosen Volksbetrug» durch ein gesetzwidriges «Ping-Pong» Spiel zwischen den Kantons- und Gemeinde-Behörden, mit dem Ziel, die Gesetze, Rechtsprechungen, Reglemente, Richtpläne, etc. so lange wie möglich zu missachten und hinauszuzögern.

Unsere eidgenössische Volksinitiative ist in Vorbereitung und unsere Demokratie soll diesem bösen Spiel ein Ende machen, auch mit Sanktionen gegen Private und Behörden bei Missachtung der Gesetze und Fristen. Es geht um den Schutz von weniger Privilegierten und um das Recht der Mehrheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Wir fordern einen neuen Artikel in der Bundesverfassung für den freien Zugang zu den öffentlichen Gewässern wie zu den 71% der Wälder in öffentlicher und 29% in privater Hand (Art. 699 ZGB, Art. 14 Bundesgesetz Wald).

Beim neuesten Fall aus Stäfa kann das Bundesgericht nach unserem Ermessen das bestimmt gesetzkonforme Urteil des Verwaltungsgerichts nur gutheissen und den Rekurs des Paars «ablehnen».

Das wäre dann eine weitere Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass ein Gewässer und sein Bett (das Ufer ist ja ein natürlicher Teil davon)

zum öffentlichen Gut gehören und frei von jeglichen und vor allem privaten Hindernissen sein müssen.

Präsident *RIVES PUBLIQUES*

---

**BLICK** Publiziert: 26.09.2023 um 19:53 Uhr

|Schweiz|Zürich|

## Paar in Stäfa muss Jacuzzi mit Blick auf den See wieder abreißen

### Whirlpool ist nun ein Fall fürs Bundesgericht

### Goldküsten-Pärli baut Jacuzzi ohne Genehmigung

Ein Paar an der Goldküste baute einen Sitzplatz an das Ufer ihres Hauses und platzierte dort einen Jacuzzi – ohne Genehmigung. Nun müssen sie den «ursprünglichen Zustand» wieder herstellen, weil der Pool die Landschaft stört.

Das Ehepaar in Stäfa ZH muss den Jacuzzi mit Seeblick wieder abreißen. Das entschied das Gericht.

Davon träumen viele: Einfach im Jacuzzi sitzen und die Aussicht auf den See geniessen. Auch ein Ehepaar an der Zürcher Goldküste wollte sich diesen Traum erfüllen. In Stäfa ZH hatten sie auf ihrem Grundstück direkt am See einen Sitzplatz mit einer gekiesten Fläche und einer Mauer errichtet. Dort platzierten sie den 74 Zentimeter hohen Whirlpool mit einem 2-Meter Durchmesser. Daneben bauten die Schweizer eine Slipanlage für ihr Boot – doch für all das fehlte ihnen die Bewilligung.

Wie die «Zürichsee-Zeitung» schreibt, verweigerten die Stäfner Baubehörden sowie die Baudirektion des Kantons Zürich dem Paar die Baubewilligung im Nachhinein. Sie forderten sie auf, die Anlage abzureißen und den rechtmässigen Zustand des Gartens mit Seezugang wiederherzustellen.

Auf den Jacuzzi mit Sicht auf den Zürichsee wollte das Paar aber keinesfalls verzichten. Das Paar ging vor Gericht und forderte eine Baubewilligung. Nach dem Baurekursgericht schmetterte nun aber auch das Verwaltungsgericht das Gesuch ab.

#### Öffentliches Interesse an harmonischem Landschaftsbild

Der Grund: Anlagen im Gewässerraum müssen an den Standort gebunden sein. Und für einen Whirlpool und den Sitzplatz sei der Uferzugang nicht zwingend notwendig. Man könne beides an anderer Stelle platzieren, «auch wenn das unangenehm erscheinen mag».

Eine Ausnahmegenehmigung könne laut dem Verwaltungsgericht nicht erstellt werden. Denn zu gross sei das öffentliche Interesse eines intakten, harmonischen Landschaftsbildes. Der Pool und der Sitzplatz wären nicht naturnah genug – und damit ein Störfaktor. Das private Interesse des Paares sei hingegen zu gering, denn es gebe auf dem Anwesen noch weitere Sitzgelegenheiten.

Keine «Gleichbehandlung im Unrecht»

Dass auch die Nachbarn Slipanlagen für ihre Yachten und Sitzgelegenheiten am Ufer hätten, spielte für das Urteil keine Rolle, so das Gericht weiter. Denn es gebe keine «Gleichbehandlung im Unrecht». Die Besitzer argumentierten, die Slipanlage sei notwendig, damit sie mit dem Boot zu ihrer Segelyacht gelangen können. Doch das Gericht lässt sich nicht umstimmen.

Es sei notwendig, dass Bauten, die nicht dem Baurecht entsprechen, verhindert werden. Das Urteil soll auch eine Lehre für andere Goldküsten-Anwohner sein. Man könne nicht bauen und die Genehmigung im Nachhinein einholen. «Es soll nicht der Eindruck vermittelt werden, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden können», so das Gericht. Das Paar hat das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen. (jwg)